

## Rechtssache T-256/97

### Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Antidumpingverfahren — Verbrauchervereinigung — Versagung der Anerkennung als interessierte Partei — Nichtigkeitsklage — Auslaufen der Verordnung über die Anwendung eines vorläufigen Antidumpingzolls — Rechtsschutzinteresse — Erledigung der Hauptsache“

Beschluß des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 1. Februar 1999 ..... II - 170

#### Leitsätze des Beschlusses

*Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Klage gegen eine vollzogene Entscheidung (EG-Vertrag, Artikel 173)*

Das rechtliche Interesse einer Verbrauchervereinigung an der Nichtigklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der ihr die Anerkennung als interessierte Partei für die Zwecke eines Antidumpingverfahrens versagt wird, kann selbst dann bestehen blei-

ben, wenn diese Entscheidung bereits vollzogen worden ist. Die Nichtigklärung einer solchen Entscheidung selbst kann nämlich Rechtswirkungen insbesondere dadurch erzeugen, daß verhindert wird, daß die Kommission erneut so vorgeht.